

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 4763/2026

Tagesordnungspunkt

Inanspruchnahme des Kreditkontingents nach dem Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz (ThürKIpG)

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Kreis- und Finanzausschuss	N	15.09.2026	
Kreistag Greiz	Ö	29.09.2026	

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag genehmigt den erfolgten Abschluss des Kreditvertrages mit der Thüringer Aufbaubank (TAB) über das dem Landkreis nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 ThürKIpG zustehende Kreditkontingent in Höhe von 21.173.874 €.
2. Der Kreistag überträgt dem Landrat gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO den Vollzug des Vertrages mit der Thüringer Aufbaubank zur selbstständigen Erledigung, sprich zum Abruf des Kreditkontingents entsprechend des tatsächlichen Investitionsbedarfs in Teilbeträgen, unter Beachtung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Dr. Ulli Schäfer

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKlpg) stellt das Land Thüringen den Kommunen Investitionsmittel in Höhe von insgesamt einer Milliarde Euro zur Verfügung. Zur Finanzierung kommunaler Investitionen gewährt das Land Schuldendiensthilfen für Kredite aus dem Kreditprogramm „Kommunales Investitionsprogramm 2026–2029“ der Thüringer Aufbaubank (TAB). Damit erfolgt die Finanzierung im Einklang mit den Vorgaben der Schuldenbremse.

Die Thüringer Aufbaubank bietet den Thüringer Kommunen hierfür entsprechende Kreditverträge an. Die Höhe des jeweiligen Kreditkontingents ergibt sich für jede Kommune aus Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 ThürKlpg.

Schließt eine Kommune einen Kreditvertrag im Rahmen dieses Programms ab, übernimmt das Land Thüringen auf Grundlage des ThürKlpg die vollständige Zahlung der Zinsen und Tilgungsleistungen. Die Schuldendiensthilfe erfolgt unmittelbar kraft Gesetzes. Ein gesonderter Bewilligungsbescheid oder ein weiterer Verwaltungsakt ist hierfür nicht erforderlich. Vertragspartner des Landkreises ist ausschließlich die Thüringer Aufbaubank.

Auf eine umfangreiche Verwendungsnachweisführung, wie sie bei klassischen Förderprogrammen üblich ist, wird aus Gründen des Bürokratieabbaus verzichtet. Stattdessen erfolgt die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch die Thüringer Aufbaubank anhand einer Eigenerklärung des Landkreises gemäß Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 ThürKlpg. In dieser Erklärung sind die konkret finanzierten Investitionsmaßnahmen anzugeben und deren Richtigkeit zu versichern. Falschangaben können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bestehen Zweifel an der Plausibilität der Angaben, können sowohl die Thüringer Aufbaubank als auch das Thüringer Finanzministerium weitergehende Prüfungen veranlassen und gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörden einschalten.

Nach Ziffer 1.3 der Bekanntmachung des Thüringer Innenministeriums über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise ersetzt der im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossene und gegebenenfalls von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nicht den Beschluss des zuständigen Kreisorgans über die jeweilige Einzelkreditaufnahme.

Ob diese Regelung auch auf die nach dem ThürKlpg gewährten, zins- und tilgungsfreien sowie nicht genehmigungspflichtigen Darlehen Anwendung findet, ist bislang ungeklärt; schließlich ist aufgrund der besonderen Konstellation der Ausgangslage im Anwendungsbereich des ThürKlpg ja nicht mit eigenen finanziellen Belastungen des Landkreises als Folge der Inanspruchnahme des Kredites zu rechnen. Eine Aussage zur Notwendigkeit der Herbeiführung einer Beschlusslage findet sich weder im Gesetz noch in den vom Thüringer Finanzministerium veröffentlichten FAQ zum Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz.

Aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen (zinsliche Vorteile) und zur Sicherung der für den Landkreis vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten wurde die Rahmenvereinbarung mit der Thüringer Aufbaubank bereits am 17.06.2026 unterzeichnet. Anfang Juli 2026 erfolgte ein erster Mittelabruf in Höhe von 9.500.000 €.

Dieser Abruf überschreitet den im Nachtragshaushalt 2026 nachrichtlich ausgewiesenen Betrag von 5.180.000 €. Dies ist rechtlich unbedenklich, da das ThürKlpg die Kreditaufnahme ausdrücklich auch Kommunen ohne beschlossene Haushaltssatzung ermöglicht.

Zur Vermeidung o. g. beschriebener rechtlicher Unsicherheit soll durch die nunmehrige Beschlussfassung des Kreistages eine eindeutige organschaftliche Legitimation für den bereits erfolgten Abschluss der Rahmenvereinbarung sowie für deren weitere Durchführung geschaffen werden.

2. Lösung

Der Landkreis Greiz schließt mit entsprechendem Beschluss des Kreistages den Kreditvertrag mit der Thüringer Aufbaubank und nimmt das ihm zustehende Kreditkontingent von 21.173.874 € auf dieser Grundlage in Anspruch. Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Investitionsfortschritt in maximal vier Einzelabrufen.

Der Zinssatz wird jeweils zum Zeitpunkt des einzelnen Mittelabrufs entsprechend der aktuellen Kapitalmarktsituation festgelegt und lag beim ersten Abruf bei 3,813 %. Die Zinszahlung beginnt frühestens am 1. Januar 2027, auch wenn Kreditmittel bereits im Jahr 2026 abgerufen wurden. Die Tilgung beginnt frühestens am 1. Januar 2030. Unabhängig vom Zeitpunkt der einzelnen Abrufe endet die Laufzeit sämtlicher Darlehen zum 31. Dezember 2049.

Gemäß § 1 Abs. 2 ThürKlpg erfüllt das Land Thüringen durch die Gewährung der Schuldendiensthilfe die Verpflichtung des Landkreises zur Zahlung von Zinsen und Tilgungsleistungen gegenüber der Thüringer Aufbaubank. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar an die Thüringer Aufbaubank.

Nicht bis zum 15. Dezember 2029 abgerufene Kreditkontingente verfallen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel ist gegenüber der Thüringer Aufbaubank durch Vorlage einer Eigenerklärung nach Anlage 2 zum ThürKlpg nachzuweisen.

Dabei gelten folgende Fristen:

- Abschluss des Kreditvertrages spätestens bis zum 1. Dezember 2029,
- Abruf der Kreditmittel spätestens bis zum 15. Dezember 2029,
- Vorlage der Eigenerklärung über die zweckentsprechende Verwendung innerhalb von 36 Monaten nach Auszahlung des jeweiligen Kreditbetrages.

Werden die gesetzlichen Fristen für den Abschluss des Kreditvertrages oder den Mittelabruf nicht eingehalten, entfällt die Möglichkeit, das Kreditprogramm mit der gesetzlich vorgesehenen Schuldendiensthilfe des Landes in Anspruch zu nehmen.

Wird die Eigenerklärung nicht fristgerecht vorgelegt, endet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürKlpg die Schuldendiensthilfe des Landes für die betreffenden Kreditmittel. Darüber hin-

aus kann das Thüringer Finanzministerium bereits geleistete Schuldendiensthilfen vom Landkreis zurückfordern.

3. Alternativen

Keine

Das Land übernimmt Zins und Tilgung. Für den Landkreis entstehen keine unmittelbaren Kosten, so dass die Nichtinanspruchnahme des Kreditkontingents dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit widersprechen würde.